



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 01.08.2018

Polizeiliche Maßnahmen gegen Aktivisten der Scheinhausbesetzung in München

Laut Medienberichten (SZ vom 11.07.2018) geht die Polizei derzeit mit einschneidenden Ermittlungsmaßnahmen gegen die Aktivistengruppe „Für Lau Haus“ vor, die mit Scheinbesetzungen leer stehender Gebäude in München Leerstände skandalisieren und ein Bewusstsein dafür in der Bevölkerung schaffen will.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Ist es zutreffend, dass gegen Mitglieder der Gruppe Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen, Telekommunikationsüberwachungen vorgenommen und DNA-Proben der Mitglieder analysiert worden sind?
- 1.2 Wenn ja, welche Maßnahmen wurden darüber hinaus ergriffen?
- 1.3 Wurden auch Maßnahmen gegen unbeteiligte Dritte (Mitbewohnerinnen/Mitbewohner, Freunde, Familie) ergriffen und, wenn ja, welche und wann?
- 2.1 Handelt die Polizei hier im präventivpolizeilichen Bereich, also zur Gefahrenabwehr, oder im repressivpolizeilichen Bereich, also zur Aufklärung einer Straftat?
- 2.2 Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgten diese Maßnahmen zum jeweiligen Zeitpunkt (bitte unter Aufschlüsselung der vorgeworfenen Gefahrenabwehr- oder Straftatbestände und unter Subsumtion des Sachverhalts)?
- 3.1 Wenn auf Grundlage von § 123 Strafgesetzbuch (StGB) gehandelt worden ist (Hausfriedensbruch), lagen zum Zeitpunkt des Tätigwerdens der Polizei bereits die Strafanträge der Berechtigten vor?
- 3.2 Kann die Polizei auf der Grundlage von § 123 StGB tätig werden, obwohl noch keine Strafanträge der Berechtigten vorliegen?
- 3.3 Lagen zum Zeitpunkt aller richterlichen Entscheidungen zu den Ermittlungsmaßnahmen durch das Amtsgericht München bereits alle erforderlichen Strafanträge vor?
- 4.1 Ist es zutreffend, dass die Polizei eine Hausdurchsuchungsmaßnahme mittels Aufbrechens der Wohnungstür durchgeführt hatte, obwohl Mitbewohner und Mitbewohnerinnen des Betroffenen anwesend waren?
- 4.2 Wenn ja, warum hat die Polizei nicht zunächst vom milderen Mittel Gebrauch gemacht und geklingelt?

- 5.1 Ist es zutreffend, dass Ermittlungsmaßnahmen gegen die Aktivistengruppe auch auf der Grundlage eines Verdachts einer Graffiti-Serie und eines Brandanschlags auf ein Wohnmobil der Bayernpartei erfolgten?
- 5.2 Wenn ja, zu welchem Ermittlungsergebnis kam die Polizei hier und ist es zutreffend, dass dieser Verdacht sich nicht bestätigte?
6. In welcher Form ist der Vorgang Gegenstand von Berichten an das Staatsministerium des Inneren und für Integration sowie das Staatsministerium der Justiz gewesen (bitte unter Nennung von ggf. Inhalt und Zeitpunkt der Berichte und Weisungen)?

Antwort

des Staatsministeriums des Inneren und für Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 16.09.2018

1.1 Ist es zutreffend, dass gegen Mitglieder der Gruppe Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen, Telekommunikationsüberwachungen vorgenommen und DNA-Proben der Mitglieder analysiert worden sind?

Bei einzelnen Mitgliedern der Aktivistengruppe „Für Lau Haus“ wurden Hausdurchsuchungen am 31.08.2017 und am 28.09.2017 durchgeführt. Grundlage dafür waren Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts München. Im Rahmen dieser Durchsuchungen wurden Beweismittel beschlagnahmt. Eine Überwachung der Telekommunikation wurde wegen der Hausbesetzungsaktionen nicht durchgeführt. Für den Vergleich mit DNA-Spuren, die in den besetzten Häusern aufgefunden wurden, wurden gegen einzelne Mitglieder am 26.04.2018 DNA-Beschlüsse erwirkt, von denen bislang einer am 15.06.2018 vollzogen werden konnte. Dem Polizeipräsidium München liegt hierzu ein Analyseergebnis vor.

1.2 Wenn ja, welche Maßnahmen wurden darüber hinaus ergriffen?

Maßnahmen, die über die in der Antwort auf Frage 1.1 geschilderten Maßnahmen hinausgehen, wurden wegen der Hausbesetzungsaktionen nicht veranlasst.

1.3 Wurden auch Maßnahmen gegen unbeteiligte Dritte (Mitbewohnerinnen/Mitbewohner, Freunde, Familie) ergriffen und, wenn ja, welche und wann?

Zwei Mitbewohner eines Beschuldigten waren von der Wohnungsdurchsuchung am 28.09.2017 betroffen. Gegen die beiden Mitbewohner richteten sich keine Maßnahmen.

2.1 Handelt die Polizei hier im präventivpolizeilichen Bereich, also zur Gefahrenabwehr, oder im repressivpolizeilichen Bereich, also zur Aufklärung einer Straftat?

Bei dem vorliegenden Sachverhalt handelte die Polizei zunächst präventivpolizeilich. Die Durchsuchung von zwei Wohnungen von Mitgliedern der Aktivistengruppe „Für Lau Haus“ wurde durch das Amtsgericht München auf der Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) angeordnet und am 31.08.2017 durchgeführt.

Am 28.09.2017 fanden weitere Durchsuchungen im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens statt, die ebenfalls vom Amtsgericht München angeordnet waren.

Bei den beiden DNA-Beschlüssen vom 25.04.2018 und 27.04.2018 handelte es sich um strafprozessuale Maßnahmen gem. §§ 81e, 81f Strafprozessordnung (StPO).

2.2 Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgten diese Maßnahmen zum jeweiligen Zeitpunkt (bitte unter Aufschlüsselung der vorgeworfenen Gefahrenabwehr- oder Straftatbestände und unter Subsumtion des Sachverhalts)?

Das präventive Handeln der Polizei stützte sich auf Art. 23 Abs. 1 Nr. 2, 24, 25 PAG. Nachdem die Gruppierung „Für Lau Haus“ im Internet eine weitere Hausbesetzung angekündigt hatte, galt es, diese Gefahr für die gefährdeten Rechtsgüter Eigentum und Unversehrtheit von Leib und Leben der zur Räumung besetzter Gebäude eingesetzten Polizeibeamten abzuwehren.

Eine umfassende Begründung ist im Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts München Gz: ER VII Gs 2650/17 enthalten. Die Durchsuchung wurde am 31.08.2017 durchgeführt.

Das repressive Handeln der Polizei basierte auf den §§ 102, 105 Abs. 1, 110, 162 Abs. 1 StPO. Für die Durchsuchungen lag ebenfalls ein Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts München vor. Den Eingriffsmaßnahmen lagen dabei fünf tatmehrheitliche Fälle des Hausfriedensbruchs (§§ 123, 53 StGB) zugrunde. In diesen fünf Fällen besetzten die beiden Beschuldigten, sowie bisher unbekannte Mittäter, fünf verschiedene Anwesen. Die Durchsuchung fand am 28.09.2017 statt.

3.1 Wenn auf Grundlage von § 123 Strafgesetzbuch (StGB) gehandelt worden ist (Hausfriedensbruch), lagen zum Zeitpunkt des Tätigwerdens der Polizei bereits die Strafanträge der Berechtigten vor?

3.2 Kann die Polizei auf der Grundlage von § 123 StGB tätig werden, obwohl noch keine Strafanträge der Berechtigten vorliegen?

Zum Zeitpunkt des Erlasses des präventiven Durchsuchungsbeschlusses durch das Amtsgericht München lag zunächst ein Strafantrag vor. Die Stellung weiterer Strafanträge wurde durch die jeweiligen Geschädigten zugesichert; diese wurden dann auch innerhalb der Antragsfrist gestellt (siehe auch Antwort zu Frage 3.3).

Die Strafverfolgungsbehörden sowie ihre Ermittlungsbeamten können strafprozessuale Maßnahmen wegen des Verdachts des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) veranlassen, auch wenn zum Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme der notwendige Strafantrag noch nicht gestellt wurde. Maßgeblich ist dabei, dass der Strafantrag innerhalb der Antragsfrist beigebracht werden kann. Dies war der Fall, die Strafanträge wurden im Nachgang rechtzeitig gestellt.

3.3 Lagen zum Zeitpunkt aller richterlichen Entscheidungen zu den Ermittlungsmaßnahmen durch das Amtsgericht München bereits alle erforderlichen Strafanträge vor?

Das zuständige Gericht prüft selbstständig das Vorliegen der Entscheidungsvoraussetzungen.

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Durchsuchungsbeschlüsse lag zunächst ein Strafantrag vor. Weitere Strafanträge wurden durch die jeweiligen Geschädigten zugesichert und innerhalb der Antragsfrist gestellt, sodass zum Zeitpunkt des Erlasses der DNA-Beschlüsse am 26.04.2018 die entsprechenden Strafanträge vorlagen.

4.1 Ist es zutreffend, dass die Polizei eine Hausdurchsuchungsmaßnahme mittels Aufbrechens der Wohnungstür durchgeführt hatte, obwohl Mitbewohner und Mitbewohnerinnen des Betroffenen anwesend waren?

4.2 Wenn ja, warum hat die Polizei nicht zunächst vom mildereren Mittel Gebrauch gemacht und geklingelt?

Dies ist zutreffend. Das Vorgehen war aus einsatztaktischen Gründen geboten. Ein gleich geeignetes, milderer Mittel stand nicht zur Verfügung.

5.1 Ist es zutreffend, dass Ermittlungsmaßnahmen gegen die Aktivistengruppe auch auf der Grundlage eines Verdachts einer Graffiti- und eines Brandanschlags auf ein Wohnmobil der Bayernpartei erfolgten?

5.2 Wenn ja, zu welchem Ermittlungsergebnis kam die Polizei hier und ist es zutreffend, dass dieser Verdacht sich nicht bestätigte?

Dies ist zutreffend. Die Ermittlungen bezüglich des Brandanschlags wurden mit Verfügung vom 05.04.2018 gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Als Täter der Graffiti- und Brandanschläge wurden mittlerweile zwei Personen angeklagt, die nicht der Aktivistengruppe angehören.

6. In welcher Form ist der Vorgang Gegenstand von Berichten an das Staatsministerium des Inneren und für Integration sowie das Staatsministerium der Justiz gewesen (bitte unter Nennung von ggf. Inhalt und Zeitpunkt der Berichte und Weisungen)?

Seitens des Polizeipräsidiums München wurde weder an das Staatsministerium des Innern und für Integration (StMI) noch an das Staatsministerium der Justiz (StMJ) ein gesonderter Bericht zu den im Nachgang durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen übersandt.

Das Polizeipräsidium München berichtete im Rahmen bestehender Meldeverpflichtungen mittels 14 EPOST-Nachrichten (davon 8 als Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch eingestuft) im Zeitraum vom 22.07.2017 bis 18.12.2017 über die Aktionen der „Für-Lau-Haus-Aktivisten“, unter anderem dem StMI und der Staatsanwaltschaft München I. Das StMJ zählte nicht zum Adressatenkreis.

Das StMJ bat anlässlich eines Medienberichts über einen Polizeieinsatz wegen einer vorgetäuschten Hausbesetzung am 09.09.2017 in München und über einen vergleichbaren Vorfall im Juli 2017 die Generalstaatsanwaltschaft München um Berichterstattung zu etwaigen in diesem Zusammenhang geführten Ermittlungsverfahren. Am 05.10.2017 berichtete der Leitende Oberstaatsanwalt München I an den Generalstaatsanwalt in München, dass bei seiner Behörde

im Zusammenhang mit vorgetäuschten Hausbesetzungsaktionen der Gruppe „Für Lau Haus“ Ermittlungen gegen zwei namentlich bekannte Beschuldigte, denen fünf Fälle des Hausfriedensbruchs zur Last liegen, sowie weitere noch unbekannt Personen geführt werden. Zwecks Aufklärung des Sachverhalts habe das Amtsgericht München gegen die beiden Beschuldigten Durchsuchungsbeschlüsse erlassen, die am 28.09.2017 vollzogen worden seien. Dabei seien Beweismittel beschlagnahmt worden. Der Generalstaatsanwalt in München legte den Bericht am 10.10.2017 dem StMJ zur Kenntnis vor.

Am 27.12.2017, 04.05.2018 und 22.08.2018 berichtete der Leitende Oberstaatsanwalt München I über den Fortgang der Ermittlungen. Diese waren im Zeitpunkt des letzten Berichts noch nicht abgeschlossen. Der Generalstaatsanwalt in München legte die Berichte am 27.12.2017, 04.05.2018 und 22.08.2018 dem StMJ zur Kenntnis vor.

Weder das StMI noch das StMJ haben in diesem Zusammenhang Weisungen erteilt.